

Sozial, stark und wirkungsvoll: eine Arbeitslosenversicherung für gute und schlechte Zeiten

Die Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG) sichert eine konjunkturunabhängige Finanzierung der Versicherung. Die Leistungen werden den Bedürfnissen angepasst und die Strukturen und Massnahmen zur Wiedereingliederung weiter verbessert. Dank der Revision wird die Versicherung zu einem Sozialwerk, welches auf sicheren finanziellen Füßen steht und wirkungsvoll eingesetzt werden kann.

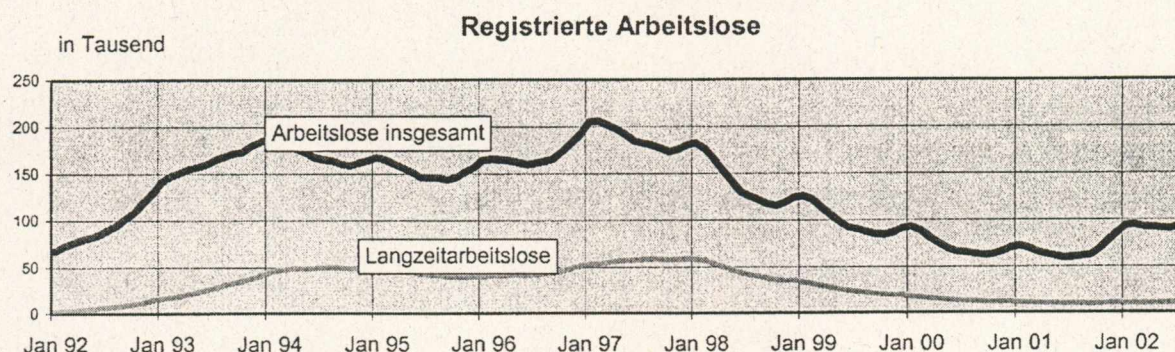
Bis zu Beginn der neunziger Jahre herrschte in der Schweiz während beinahe einem halben Jahrhundert Vollbeschäftigung – eine Situation, die der Schweiz international den Ruf eines beschäftigungspolitischen Sonderfalls eintrug. Mit der 1991 einsetzenden Rezession fand dieser Status ein jähes Ende. Innerhalb von nur wenigen Jahren kam es zu einer Verzehnfachung der Arbeitslosenquote. Zeitweilig überstieg die Zahl der registrierten Arbeitslosen die Marke von 200'000.

Um einer drohenden Verfestigung der Arbeitslosigkeit auf hohem Niveau vorzubeugen, vollzog die Schweiz mit der Revision des AVIG von 1995 einen Paradigmenwechsel in ihrer Arbeitsmarktpolitik. Eine Abkehr vom vorwiegend passiv ausgerichteten Lohnersatzzahlungssystem mit Stempelpflicht wurde eingeleitet. Angestrebt wurde eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, die Stellensuchenden durch einen intensivierten Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen rasch und dau-

erhaft wieder einzugliedern. Gleichzeitig wurde das System der öffentlichen Arbeitsvermittlung reorganisiert. An die Stelle der über 3'000 Gemeindearbeitsämter traten rund 150 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) mit spezialisiertem Beratungspersonal.

**Professionalisierte Vermittlung
– rasche Entspannung auf dem
Arbeitsmarkt**

Das Fazit über die Wirksamkeit der bis 1997 gestaffelt in Kraft getretenen Massnahmen



fällt positiv aus. Verschiedene wissenschaftliche Evaluationsstudien zeigen, dass trotz des anfänglich nur zögerlich einsetzenden Wachstums der Schweizer Wirtschaft die neu geschaffenen Instrumente wesentlich zur schnellen Entspannung der Lage auf dem Arbeitsmarkt beigetragen haben. Zwischen 1997 und

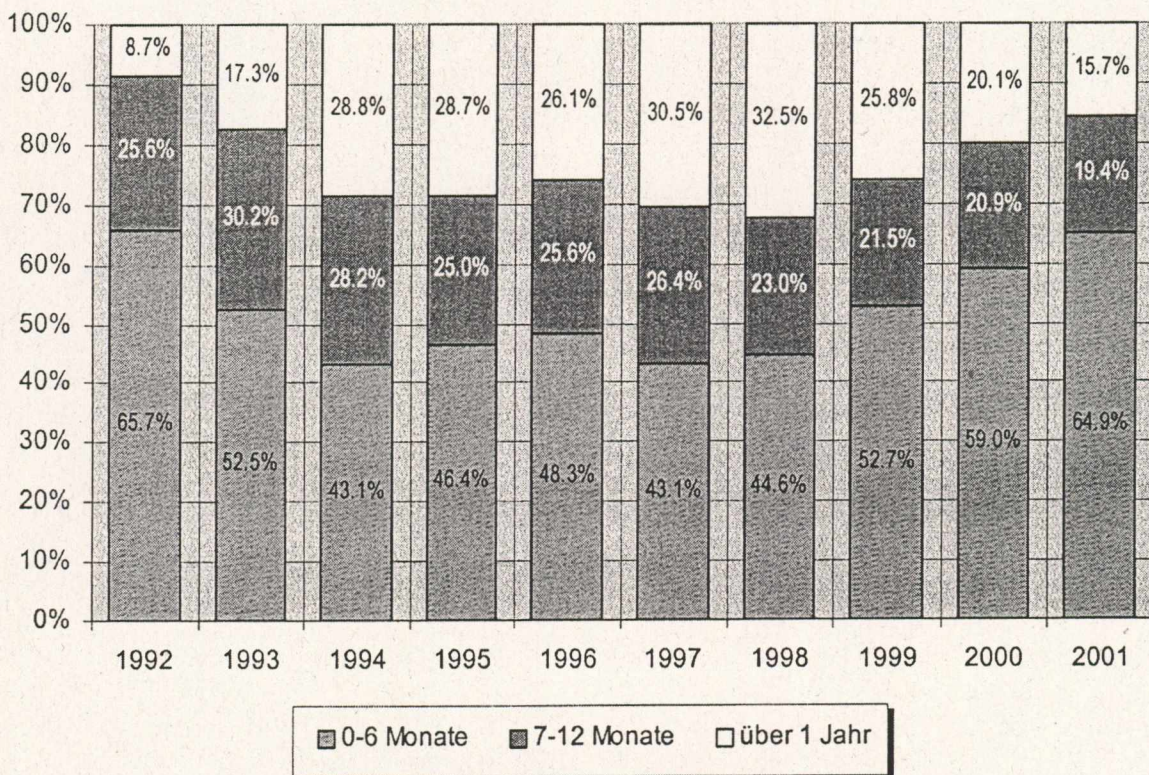
Juni 2002 hat sich die Arbeitslosenzahl um mehr als die Hälfte verringert. Zudem ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen stark zurückgegangen. Obschon gegenwärtig rund 96'300 Personen (Stand Ende August 2002) arbeitslos sind, ist die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit deutlich kürzer geworden. Auch die

monatlichen Aussteuerungen gingen erheblich zurück. **2**

AVIG-Revision 2002 im Zeichen der Konsolidierung

Die vom Parlament verabschiedete Gesetzesrevision steht klar im Zeichen der finanziellen Konsolidierung. Infolge der Rezession und

Anteil der Arbeitslosen am Total der Arbeitslosen in %
nach Dauerklassen

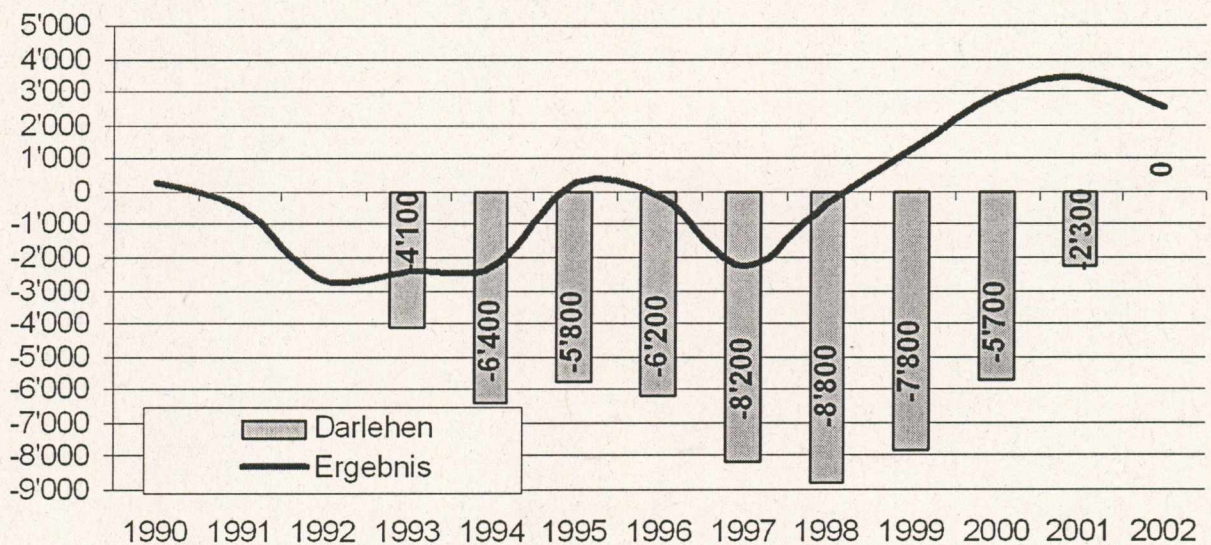


den höheren Ausgaben bei gleichen Beitragszahlungen verzeichnete die Arbeitslosenversicherung (ALV) rasch ein Defizit. 1998 betrug die Schulden der Versicherung 8.8 Milliarden Franken. Die Erhöhung des Beitragssatzes von 2 auf 3 Lohnprozente, die Einführung eines Solidaritätsbeitrags von 2 Lohnprozente auf höheren Einkommen - die so genannten Notmassnahmen - sowie die à fonds perdu gewährten Beiträge

des Bundes über jährlich 5 Prozent der Gesamtausgaben dienten der Finanzierung der Versicherung und dem Schuldenabbau. Ende 2001 beliefen sich die Schulden dennoch auf 2.3 Milliarden Franken. Sie können voraussichtlich auf Ende 2002 abbezahlt werden. Dazu muss allerdings kurzfristig das Mindestbetriebskapital der Versicherung, das normalerweise ca. 2 Milliarden Franken beträgt, unterschritten werden. Unabhängig

von der Wirtschaftslage ist eine Neuregelung der Finanzierungsordnung unumgänglich, da die Notmassnahmen Ende 2003 auslaufen. Geht man von durchschnittlich 100'000 Arbeitslosen aus, entstünde nach dem Wegfall der Notmassnahmen ein Defizit von rund 1 Milliarde Franken pro Jahr. Zudem soll gemäss Parlamentsbeschluss der Beitragssatz von heute drei wieder dauerhaft auf zwei Lohnprozente gesenkt

Jahresrechnungen der Arbeitslosenversicherung (in Mio. CHF)



werden. Diese Vorgabe bringt eine jährliche Entlastung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite um insgesamt zwei Milliarden Franken. Geld, das zusätzlich in Konsum und Investition fließen kann. Mit der Senkung der Lohnprozente wird zudem die Arbeit verbilligt, was wiederum zur

Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz beiträgt.

Leistungen der Realität angepasst

Mit der Gesetzesrevision wird die Dauer der ALV-Leistungen den realen Bedürfnissen angepasst. Während der

Neunzigerjahre wurde die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld sukzessive auf 520 Tage erhöht. Mittlerweile wird mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen eine raschere und nachhaltigere Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt erreicht. Im Jahr 2001 dauerte die durch-

schnittliche Arbeitslosigkeit 145,5 Tage. Es ist deshalb angezeigt, die Bezugsdauer von 520 auf 400 Tage zu reduzieren. Für über 55-Jährige sowie für Unfall- und Invalidenversicherungsrentnerinnen und -rentner wird die heutige Bezugsdauer von 520 Tagen beibehalten.

Das revidierte Gesetz sieht zudem eine Vereinheitlichung der Beitragszeit vor. Die minimale Beitragszeit beträgt heute 6 Monate, für wiederholt Arbeitslose 12 Monate. Neu soll die Beitragszeit generell 12 Monate betragen. Mit der Verlängerung der Beitragszeit und der Verkürzung der Bezugsdauer werden rund 415 Millionen Franken eingespart.

Verhinderung von Arbeitslosentourismus

Die Verlängerung der Beitragszeit und die Verkürzung der Bezugsdauer sind im Hinblick auf das Freizügigkeitsabkommen zum Personenverkehr mit der EU besonders wichtig. Kurzaufenthalter können nach Ablauf ihrer Tätigkeit in der Schweiz bleiben, um Arbeit zu suchen. Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, dürfen sie während der ganzen Bezugsdauer hier bleiben und Leistungen beziehen. Der Vergleich mit der EU zeigt dass mit der heutigen Regelung in der Schweiz mit

einer relativ kurzen Beitragszeit eine relativ lange Bezugsdauer erworben werden kann. Mit der Verlängerung der Beitragszeit und der Verkürzung der Bezugsdauer wird ein Arbeitslosentourismus im Umfang von rund 150 Millionen Franken jährlich zu Lasten der Schweiz verhindert.

Finanzierungsmodell unabhängig von der Wirtschaftslage

Das neue Finanzierungsmodell ist so gestaltet, dass die ALV-Leistungen bei günstiger und ungünstiger Wirtschaftslage finanziert werden können. Insbesondere soll vermieden werden, dass in einer Phase mit schlechter Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage die öffentliche Hand zusätzliche Leistungen erbringen muss und die Arbeit über Anheben der Prämien verteuert wird.

Die Prämienbeiträge der Versicherten werden von 3 auf 2 Lohnprozente gesenkt. Auf dem Einkommensteil zwischen 106'800 und 267'000 Franken wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent erhoben, falls sich die Schuldenlast der ALV auf 5 Milliarden Franken oder mehr beläuft. Damit bleibt der mit den Notmassnahmen eingeführte Solidaritätsgedanke erhalten.

Bisher half der Bund einzig bei Finanzierungslücken aus, und die Kantone übernahmen nur Teilkosten für arbeitsmarktli-

che Massnahmen. Bund und Kantone sollen sich künftig über feste Jahresbeiträge in der Höhe von ca. 300 Millionen resp. ca. 100 Millionen Franken an der Finanzierung beteiligen. Dadurch wird erreicht, dass eine zusätzliche finanzielle Beteiligung der öffentlichen Haushalte in wirtschaftlich schwierigen Zeiten entfällt. Zudem bleibt die Belastung über längere Dauer gleich und ist damit für die Finanzhaushalte besser berechenbar.

Gezielter Ausbau der Leistungen

Die Höhe des Arbeitslosengeldes bleibt unverändert, erfährt jedoch durch den gezielten Ausbau von Leistungen eine reale Verbesserung. Diese Leistungen kommen in erster Linie besonders schutzbedürftigen Personen zugute, wie Älteren, Kranken, Schwangeren oder Frauen nach der Geburt:

- Während Krankheit und Schwangerschaft wird die Bezugsdauer erhöht.
- Während 8 Wochen nach der Niederkunft werden separate Taggelder ausgerichtet.
- Die ALV übernimmt mindestens einen Drittel der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung arbeitsloser Personen.
- Die Regelung für den Anspruch auf ALV-Entscheidung nach der Kinderer-

ziehung wird vereinfacht.

- Die Erhöhung des Taggeldanspruchs von 520 auf 640 Tage kann vier Jahre vor der Pensionierung geltend gemacht werden (bisher zweieinhalb Jahre vorher).
- Der Grenzwert für eine 80-prozentige Entschädigung des Einkommens wird um 10 Franken auf 140 Franken erhöht und zudem künftig laufend der Teuerung angepasst.

Flexible Arbeitsmarktpolitik wichtig

Die Erfahrungen der Neunzigerjahre haben gezeigt, wie wichtig eine liberale, flexible Arbeitsmarktpolitik und eine finanziell gesicherte Arbeitslosenversicherung ist, die auf rasche und nachhaltige Wiederintegration der Arbeitslosen ausgerichtet ist. Mit der Revision werden die Voraussetzungen geschaffen, um auch in einer ungünstigen wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Situation ein handlungsfähiges und

wirkungsvolles Arbeitsmarktinstrument zur Verfügung zu haben. **5**

Gegen die Vorlage, die vom Parlament mehrheitlich gutheissen wurde, ist das Referendum ergriffen worden. Die Volksabstimmung erfolgt am 24. November 2002. Bundesrat und Parlament empfehlen die Annahme der Vorlage.

Diese Publikation wurde vom seco (Staatsekretariat für Wirtschaft) verfasst.

Auskünfte:

*Dominique Babey +41 (0)31 322 22 73
Eine elektronische Version dieses Dokumentes ist erhältlich unter
<http://www.dfe.admin.ch/briefing>*
